

# **Erforderliche Unterlagen für einen formlosen Antrag für ein Verfahren nach § 16 b Mietrechtsgesetz (MRG) – Feststellung der Höhe des rückforderbaren Kautionsbetrages**

Der formlose Antrag muss **eigenhändig unterschrieben** werden und sollte enthalten:

- **Name und Anschrift der AntragstellerInnen:** (evtl. Telefonnummer bzw. Mail)  
AntragstellerIn ist die Mieterin bzw. der Mieter der Wohnung. Waren mehrere Personen MieterInnen, müssen alle im Antrag als AntragstellerIn genannt werden und den Antrag unterschreiben. Die Bekanntgabe einer Telefonnummer/Emailadresse erleichtert der Behörde eine allenfalls notwendige Kontaktaufnahme.
- **Name und Anschrift der AntragsgegnerInnen:** AntragsgegnerIn ist im Regelfall die Vermieterin bzw. der Vermieter zum Zeitpunkt des Endes des Mietverhältnisses. Eine Hausverwaltung vertritt allenfalls die AntragsgegnerInnen, ist aber nicht selbst AntragsgegnerIn.

## **Inhalt des Antrages**

- Der Antrag sollte gerichtet sein auf
  - die Feststellung der Höhe des rückforderbaren Kautionsbetrages
  - das Begehren, den AntragsgegnerInnen gemäß § 37 Abs. 4 MRG aufzutragen, die zu viel bezahlten Beträge samt vier Prozent Zinsen binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution zurückzuerstatten.
- Der Antrag sollte Angaben darüber enthalten,
  - wann,
  - wie viel Kautionsbetrag,
  - an wen bezahlt wurde.
- Falls die Zahlung strittig ist, müssen Beweismittel angeführt bzw. beigelegt werden.
- Es sollte bekannt gegeben werden,
  - wann und wie das Mietverhältnis geendet hat,
  - ob die Kautionsabrechnung gar nicht oder nur zum Teil zurückbezahlt wurde und
  - ob die VermieterInnen Gegenforderungen bekannt gegeben haben.

## **Beilagen zum Antrag**

- Mietvertrag
- Kautionsabrechnung falls vorhanden
- Übergabeprotokolle falls erstellt
- Falls sich die AntragstellerInnen vertreten lassen: Vollmacht der VertreterInnen (ausgenommen Vertretung durch RechtsanwältInnen, NotarInnen, ImmobilienmaklerInnen, ImmobilienverwalterInnen oder WirtschaftstreuhänderInnen, wenn sie sich auf eine erteilte Vollmacht berufen)

Rechtliche Grundlagen: [§ 16b](#) in Verbindung mit [§ 37 Abs. 1 Z 8b MRG](#)

Fehlen in dem Antrag Angaben und Dokumente erfolgt eine Aufforderung der Behörde, diese nachzureichen. Wird dieser Aufforderung nicht entsprochen, muss damit gerechnet werden, dass der Antrag zurückgewiesen wird.

[post.schlichtungsstelle@innsbruck.gv.at](mailto:post.schlichtungsstelle@innsbruck.gv.at)